

Technische Bestimmungen

1. Präsentationsfläche

Die Arbeiten werden an der Werkschau **photoSCHWEIZ** auf Bühnenelementen, Styroporkuben oder anderen Elementen präsentiert.** Pro Teilnehmenden steht ein Element (4 x 1 x 0.5 Meter) zur Verfügung (im Grundmass ist eine Toleranz von +/- 3 cm einzurechnen). Die Arbeiten müssen als Einzelbilder präsentiert werden.

**Aufgrund der weltweit angespannten Situation mit Lieferketten, können die Art der Elemente kurzfristig geändert werden, nicht aber deren Grösse.

1.1. Layout

Alle Teilnehmenden reichen mit der Anmeldung zur Werkschau ein Layout seiner Präsentationsfläche ein. Das Ausstellungsgut darf die zugewiesene Fläche nicht überschreiten. Plot-Bahnen über den gesamten Kubus sind nicht erlaubt.

1.2. Lichtführung

Um eine klare Lichtführung zu erzielen, werden Arbeiten liegend präsentiert. Grundsätzlich steht es allen Teilnehmenden frei, in welcher Form sie ihre Arbeit auf dem Kubus präsentieren wollen. Die Oberfläche des Kubus darf weder bemalt oder mit einem Material bedeckt, noch durch eine Befestigungstechnik (wie zum Beispiel Ankleben) beschädigt werden. Die Arbeiten dürfen nur lose auf die Ausstellungsfläche gelegt oder höchstens mit feinen Stecknadeln oder Posterstrips befestigt werden. Damit sich die Prints aufgrund der schwankenden Luftfeuchtigkeit nicht verziehen oder Wellen werfen, müssen diese mindestens 5-10 Tage vor der Werkschau erstellt werden. Das Aufziehen der Bilder ist von Vorteil, damit sich diese während der Werkschau nicht durchbiegen. Um eine adäquate Präsentation gewährleisten zu können, müssen die Bilder in einer entsprechenden Ausstellungsqualität präsentiert werden.

1.3. Standnummer/-beschriftung

Die Standnummer und -beschriftung (Format A4) mit Namen und Angaben der Teilnehmenden sowie Angaben zu den ausgestellten Arbeiten wird von der Veranstalterin an den Präsentationsflächen links unten in der Ecke angebracht und darf von den Teilnehmenden weder verändert, verdeckt noch entfernt werden.

1.4. Werbematerial

Das Auflegen von Werbematerialien (Postkarten sowie Portfolios) ist auf und neben dem Kubus **nicht** zulässig bzw. entsprechendes Material wird durch die Veranstalterin entfernt. Für Postkarten, Portfolios, Bücher, Kataloge, etc. steht die Portfolio-Lounge zur Verfügung. Visitenkarten, welche die Normgrösse von 8,5 cm x 5,5cm nicht überschreiten, dürfen ohne stehenden Halter auf der Standbeschriftung platziert werden.

1.5. Brandkennziffer

Sämtliche Materialien (Dekoration etc.), die verwendet werden, müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und mindestens der Brandkennziffer V2 (schwer entflammbar) genügen.

2. Standauf- und Abbau

2.1. Standaufbau

Mit dem Gestalten der Präsentationsfläche kann am Tag der Vernissage (1 Tag vor der offiziellen Eröffnung) ab 09:00 Uhr begonnen werden. Die Teilnehmenden der Werkschau werden gebeten, sich an die Weisungen, Zeiteinteilungen und an den Ausstellungsplan, welcher ca. 10 Tage vor Ausstellungsbeginn von der Veranstalterin versandt wird, zu halten. Die Präsentationsfläche muss zwingend um 15.00 Uhr (3 Stunden vor der Vernissage) fertig aufgebaut sein.

2.2. Standabbau

Der Standabbau muss am Abend des Werkschaulusses um 20:10 Uhr erfolgen. Ist die Räumung nicht rechtzeitig (sprich 20:30 Uhr) vorgenommen worden, ist die Veranstalterin berechtigt, diese auf Kosten des Teilnehmenden vorzunehmen und die Güter einzulagern. Die Veranstalterin ist um einen sachgemässen Umgang mit dem Ausstellungsgut bemüht, kann aber nicht für Beschädigungen verantwortlich gemacht werden, welche durch den erfolgten Abbau oder durch die Lagerung entstehen.

Mit der Zulieferung von Verpackungsmaterial, dem Einpacken der Exponate und der Räumung der Stände darf erst 10 Minuten nach Werkschau-Schluss begonnen werden. Die Zufahrtszeit für den Abbau wird durch die Veranstalterin geregelt.

2.3. Besondere Auf- und Abbaueiten

In besonderen Fällen kann die Veranstalterin Auf- und Abbaueiten ändern. Sie behält sich vor, die daraus entstehenden Mehrkosten den Teilnehmenden an der Werkschau in Rechnung zu stellen. Ausserhalb der offiziellen Auf- und Abbaueiten ist den Teilnehmenden der Zutritt zu den Hallen nur zu den regulären Öffnungszeiten erlaubt.

2.4. Parkplätze

Auf dem gesamten Halle 550- sowie dem Stage One-Areal sind keine Parkplätze vorhanden. Der Güterumschlagplan ist verbindlich und zwingend einzuhalten. Das Befahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist nicht gestattet. Auf dem Halle 550- sowie dem Stage One-Areal ist es nicht erlaubt, Kraftfahrzeuge ausserhalb der Ein- und Ausladezeit zu parken. Die Veranstalterin ist ermächtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.

2.5. Leergutmaterial und zurückgelassene Güter

Leergutmaterial kann während der Werkschau nicht eingelagert werden. Verpackungsmaterial (Karton, etc.) ist von den Teilnehmenden an der Werkschau wieder mitzunehmen. Für zurückgelassene Güter/Standeinrichtungen nach dem Abbau übernimmt die Veranstalterin keine Verantwortung.

Allfällige Entsorgungskosten gehen in beiden Fällen zu Lasten des Teilnehmenden.

2.6. Rückgabe Ausstellungsfläche

Die Ausstellungsfläche ist von den Teilnehmenden an der Werkschau im übernommenen Zustand zurückzugeben. Im Falle irgendwelcher Beschädigungen der Ausstellungsfläche oder der Hallen (Lifte, Aufbauten, Fussboden, Leitungen, usw.) erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des fehlbaren Teilnehmenden.

3. Besondere Installationen und Dienstleistungen

Die Anschlüsse für Internet und andere besondere Installationen sowie allenfalls benötigtes Mietmobiliar oder Dienstleistungen sind der Veranstalterin schriftlich mit der Anmeldung bekannt zu geben. Diese werden separat in Rechnung gestellt. Aufträge, die erst knapp vor oder während des Aufbaus erteilt werden, bedingen einen Zuschlag zum regulär fakturierten Betrag. An den Wänden der Halle 550/Stage One (gilt auch für den Aussenbereich) dürfen keinerlei Plakate, Hinweisblätter, etc. aufgeklebt werden.

4. Sonderbauten

Gesuche für Ausnahmegewilligungen von Sonderbauten, welche die Masse überschreiten, sind schriftlich mit Massskizze bis am Montag, 01. November 2023 an die Veranstalterin einzureichen. Dies gilt auch für Beleuchtungskörper, Firmentafeln, Bodenbeläge und Dekorationsgegenstände, welche die Standmasse überschreiten. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung für Sonderbauten.

5. Beleuchtung

Die Beleuchtung der Präsentationsflächen wird durch die allgemeine Hallenbeleuchtung sichergestellt. Die Veranstalterin entscheidet nach Absprache mit dem Technischen Verantwortlichen, ob die Beleuchtung der Präsentationsflächen optimal ist.

6. Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Korridore, Treppen usw. wird durch den Werkschautreinigungsdienst vorgenommen. Für den Abfall sind spezielle Container auf dem Werkschaugelände aufgestellt. Für grössere Mengen von Abfall und die Abfuhr von Ölen, Fetten und Chemikalien haben die Teilnehmenden an der Werkschau selber zu sorgen unter der Berücksichtigung der einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes. Kleinere Abfälle können, sofern sie in gebührenpflichtigen Abfallsäcken gut verpackt und verschnürt sind, am Schluss jedes Ausstellungstages in den Korridoren deponiert werden. Es ist nicht erlaubt, giftige oder umweltbelastende Materialien unter den Normalabfall zu mischen.

7. Gastronomie, Gratisproben

Den Teilnehmenden an der Werkschau ist es untersagt, Getränke oder Esswaren gratis abzugeben oder zu verkaufen.

8. Eintrittsbedingungen

8.1. Öffnungszeiten

Die Werkschau ist täglich durchgehend von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. Die Teilnehmenden an der Werkschau sind verpflichtet, ihre Arbeiten während der ganzen Dauer der Werkschau auszustellen. Am letzten Werkschautag dürfen die Arbeiten erst 10 Minuten nach Werkschau-Schluss weggeräumt und die Präsentationsfläche abgebaut werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift (mangelnde Rücksichtnahme auf die Besuchenden und Mitteilnehmenden) schadet der Veranstalterin und kann als Folge die Nichtzulassung zu weiteren Werkschauen nach sich ziehen.

8.2. Besuchende

Die Werkschau ist öffentlich zugänglich.

8.3. Hunde

Das Mitführen von Hunden ist auf dem ganzen Werkschaugelände gestattet.

8.4. Parkordnung

Auf dem Areal sind keine Parkplätze für Fahrzeuge aller Art vorhanden. Dies gilt auch während dem Auf- und dem Abbau. Behinderte Fahrzeughalter*innen mit entsprechendem Ausweis sind angehalten, die für sie reservierten Parkplätze zu benutzen. Die Veranstalterin empfiehlt, die öffentlichen Parkplätze in der unmittelbaren Umgebung zu nutzen.

8.5. Zutritt für Teilnehmende

Die Teilnehmenden (ohne Begleitung) an der Werkschau haben während der gesamten Ausstellungszeit freien Zutritt zur Werkschau.

8.6. Rauchverbot

Während der ganzen Werkschau (inkl. Auf- und Abbau) gilt absolutes Rauchverbot.

9. Werbung

- 9.1. Akustische und visuelle Werbung ist grundsätzlich untersagt.
- 9.2. Die Veranstalterin anerkennt keine Drittansprüche, welche zufolge Nichtbeachtung der Prolitteris-Vorschriften erhoben werden.
- 9.3. Werbung ist generell untersagt; darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z.B. Plakate, Flyer, Prospekte, Aufkleber usw. in den Hallengängen, auf dem ganzen Werkschaugelände, in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsgebäudes sowie auf den werkschaubezogenen Parkplätzen.
- 9.4. In der Portfolio-Lounge können alle Teilnehmenden und Partner*innen der Werkschau mit Werbematerial (Postkarten, Prospekte, Dokumentationen) präsent sein.
Unzulässig innerhalb oder bei der Präsentationsfläche ist:
 - was gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Regeln der Technik oder die guten Sitten verstösst;
 - die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben (davon ausgenommen sind Testbefragungen der Veranstalterin);
 - was gegen behördliche Auflagen und Anordnungen verstösst, insbesondere gegen diejenigen der Feuerpolizei;
 - was den Interessen der Veranstalterin widerspricht;
 - Visitenkarten (welche die Normgrösse von 8,5cm x 5,5cm nicht überschreiten), dürfen ohne stehenden Halter auf der Standbeschriftung platziert werden. Das Anbringen und/oder Auflegen jeglichen weiteren, insbesondere grösseren, Werbematerials ist untersagt.
- 9.5. Der Gebrauch des Namens der Veranstalterin sowie die bildliche Darstellung des Werkschau-Signets bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin.

10. Presse

Die Verteilung von Pressematerial im Namen der Werkschau **photoSCHWEIZ** erfolgt **ausschliesslich** durch die Veranstalterin. Alle eingereichten Bilder der Teilnehmenden an der Werkschau dürfen für PR/Pressezwecke und Eigenwerbung der Veranstalterin, welche in Zusammenhang mit der Werkschau stehen, unter Namensnennung der Teilnehmenden unentgeltlich verwendet/zugänglich gemacht werden. Es besteht jedoch kein Anrecht auf Medien- bzw. Bildpräsenz.

11. Vermarktung

Die Vermarktung der Werkschau ist ausschliesslich Sache der Veranstalterin. Es ist den Teilnehmenden an der Werkschau untersagt, ihren Stand in irgendeiner Form zu vermarkten bzw. Sponsor*innen einzubeziehen. Die Veranstalterin kann Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn das Sponsoring sich auf Sachleistungen beschränkt und die Qualität der Präsentationsfläche merklich gesteigert wird.

12. Foto- und Filmaufnahmen

- 12.1. Das grundsätzliche Filmen, Aufnehmen mit Videogeräten, Fotografieren und Skizzieren von Werkschaumustern oder Werkschaulflächen Dritter ist nicht gestattet. Bei Verstössen ist die Veranstalterin berechtigt, die angefertigten Skizzen oder das belichtete Material einzuziehen.
- 12.2. Die Tätigkeit von Medien wie Rundfunk, Fernsehen und Presse zum Zweck der Berichterstattung wird davon nicht berührt.
- 12.3. Vor der eigenen Präsentationsfläche ist das Filmen, Fotografieren oder Skizzieren während den Öffnungszeiten der Werkschau gestattet. Sofern die Teilnehmenden an der Werkschau die Aufnahmen durch eigene Fotograf*innen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten anfertigen lassen will, ist die Genehmigung spätestens zwei Wochen vor Werkschaubeginn bei der Veranstalterin einzuholen.
- 12.4. Die Veranstalterin hat das Recht, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sowie Zeichnungen von Werkschaugegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichung und -werbung anzufertigen und kostenlos zu benutzen.
- 12.5. Gesuche um Sonderbewilligungen für die Bewerbung der Teilnehmenden sind mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig bei der Veranstalterin einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

13. Übrige Bestimmungen

Im Übrigen gelten das Ausstellungsreglement der Werkschau und das Hallenbenützungreglement der Halle 550 und der Stage One Event & Convention Hall.

Zürich, 15. August 2023

Die Veranstalterin der Werkschau **photoSCHWEIZ**:
BLOFELD Entertainment AG